

dent, falls nach nochmaliger Beschlußfassung eine Übereinstimmung zwischen Reichstag und Reichsrat nicht zustandekam, nach 3 Monaten den Volksentscheid über ein solches Gesetz anordnen. Der Reichstag war somit in seiner Beschlußfassung wesentlich eingengerter, als die Volkskammer nach der Verfassung.

Der Präsident der Republik hat im Gegensatz zum Reichspräsidenten gegen die von der Volkskammer beschlossenen Gesetze keinerlei Recht, die Verkündung der Gesetze auszusetzen. Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der zustandegekommenen Gesetze können gemäß Artikel 66 von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Volkskammer, von deren Präsidium, von dem Präsidenten der Republik, von der Regierung der Republik sowie von der Länderkammer geltend gemacht werden. Der Verfassungsausschuß prüft die Verfassungsstreitigkeiten und legt das Gutachten der Volkskammer zur Entscheidung vor, deren Entscheidung für jedermann verbindlich ist.

Artikel 81

Beschlußfassung — Gesetze

Die Gesetze werden von der Volkskammer oder unmittelbar vom Volke durch Volksentscheid beschlossen.

Artikel 82

Gesetzesvorlagen, Lesungen

Die Gesetzesvorlagen werden von der Regierung, von der Länderkammer oder aus der Mitte der Volkskammer eingebracht. Über die Gesetzentwürfe finden mindestens zwei Lesungen statt.

Artikel 83

Verfassungsänderung

Die Verfassung kann im Wege der Gesetzgebung geändert werden.

Beschlüsse der Volkskammer auf Abänderung der Verfassung kommen nur zustande, wenn zwei Drittel der Abgeordneten anwesend sind und wenn wenigstens zwei Drittel der anwesenden Abgeordneten zustimmen.

Soll durch Volksentscheid eine Verfassungsänderung beschlossen werden, die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlichlich.

Artikel 84

Einspruchsrecht gegen Beschlüsse

Gegen Gesetzesbeschlüsse der Volkskammer steht der Länderkammer ein Einspruchsrecht zu. Der Einspruch muß innerhalb von zwei Wochen nach